



Fördermittel Dorfentwicklung: Vorhaben an Haus und Garten

Der erste Antragsstichtag, um Fördermittel aus dem Topf der Dorfentwicklung erhalten zu können, ist voraussichtlich der 30. September 2026. Für die Erhaltung und Gestaltung der Bausubstanz ihrer ortsbildprägenden oder landwirtschaftlich genutzten Gebäude können Eigentümer finanzielle Unterstützung erhalten. Die Förderung regelt die Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der integrierten ländlichen Entwicklung – kurz ZILE-Richtlinie.

Wer kann einen Antrag stellen?

Antragsberechtigt sind alle Eigentümer von ortsbildprägenden Altbauten bis 1950er Baujahr (in Einzelfällen bis 1955) sowie landwirtschaftlich genutzter oder ehemals landwirtschaftlich genutzter Bausubstanz in Ahlden (Aller), Büchten, Eickeloh, Eilte, Grethem, Hademstorf und Hodenhagen. Das sind laut ZILE-Richtlinie natürliche Personen und Personengesellschaften, gemeinnützige juristische Personen sowie juristische Personen des öffentlichen Rechts und des Privatrechts.

Was wird gefördert?

Folgende Vorhaben sind förderfähig:

- Erhaltung und Gestaltung von ortsbildprägenden Gebäuden: also die „äußere Hülle“
- Gestaltung der Hof- und Gartenflächen des Gebäudes
- Umnutzung ortsbildprägender Bausubstanz sowie der Bausubstanz land- und fortwirtschaftlicher Betriebe einschließlich gestalterischer Anpassung an das Ortsbild
- Revitalisierung (Innenausbau) ungenutzter und leerstehender, ortsbildprägender Bausubstanz einschließlich gestalterischer Anpassung an das Ortsbild



Wie hoch ist die Förderung?

Bei der Förderung handelt es sich um Zuschüsse. Deren Auszahlung erfolgt nach Fertigstellung, Abrechnung und (Vor-Ort-) Prüfung, das heißt der Antragssteller muss das Vorhaben vorfinanzieren.

- Die Zuschusshöhe beträgt 40 % der förderfähigen Netto-Kosten für Privatpersonen. Die Umsatzsteuer gehört nicht zu den förderfähigen Ausgaben.

- Projekte mit einem Zuschuss von weniger als 2.500 € werden nicht gefördert, die förderfähigen Netto-Kosten des Vorhabens müssen also mindestens 6.250 € betragen. Einschließlich einer Umsatzsteuer von 19 % müssen die Kosten demnach mindestens 7.438 € betragen.
- Die Höchstzuwendung beträgt bis zu 50.000 € pro Vorhaben. Es sind auch höhere Zuwendungen möglich, z. B. bei der Umnutzung oder Revitalisierung von Gebäuden bis zu 150.000 € netto und bis zu 100.000 € bei Abbruch und Entsiegelung von Bausubstanz (bei privaten Antragsstellern).
- Die Ausführung der Arbeiten in Eigenleistung ist möglich. Hierfür werden die Materialkosten bezuschusst. Bei Anträgen von gemeinnützigen Vereinen kann auch die eigene Arbeitsleistung gefördert werden (Kostenansatz: 60 % des Netto-Unternehmerlohns).

Wie funktioniert das Antragsverfahren?

- Sobald der fertige Dorfentwicklungsplan vorliegt (voraussichtlich Sommer 2026), können Sie den Antrag für Ihr Vorhaben beim ArL als Bewilligungsstelle stellen. Für den Antrag sind Kostenangebote von Handwerksbetrieben, aussagekräftige Fotos, einen Lageplan sowie ggf. Ansichts- und Gestaltungsskizzen erforderlich. Bei denkmalgeschützten Gebäuden benötigen Sie zudem eine denkmalrechtliche Genehmigung. Gleiches gilt für Vorhaben, für die eine Baugenehmigung erforderlich ist.
- Bei der Antragsstellung erhalten Sie kostenfrei Rat und Unterstützung von der Umsetzungsbegleitung, die nach Fertigstellung des Dorfentwicklungsplans von den Kommunen beauftragt wird. Eine Beratung kann erst mit dem Start der Umsetzungsbegleitung erfolgen.
- Sie haben keinen Anspruch auf Förderung: Alle eingereichten Anträge werden vom ArL nach einem landesweit einheitlichen Schema bewertet, bei dem Ihr Vorhaben eine Mindestpunktzahl erreichen muss. Die Auswahl der Vorhaben, die Fördermittel erhalten, erfolgt in Form eines Rankings. Wie viele Vorhaben Mittel erhalten, hängt davon ab, wie viele Mittel zur Verfügung stehen; dies variiert von Jahr zu Jahr.

Wichtige Hinweise

- Informationen zur Dorfentwicklungsförderung (u. a. den Antragsvordruck und die ZILE-Richtlinie) erhalten Sie auf der Internetpräsenz des [Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz](#).
- Die Anträge müssen bis spätestens zum 30. September eines jeden Jahres beim ArL vorliegen. Die Bewilligung erfolgt erst im darauffolgenden Frühjahr.
- Sie dürfen **erst mit Ihrem Vorhaben beginnen, wenn Sie den Zuwendungsbescheid erhalten** haben – das gilt auch für die Erteilung von Aufträgen an Handwerker!

Fragen oder Interesse an einer Aufnahme in den E-Mail-Verteiler, um aktuelle Informationen rund um die Dorfregion Allermarsch zu bekommen?

Dann einfach bei Maurice Peth von KoRiS (0511/590974-30, peth@koris-hannover.de) melden.